

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten André Schulze (GRÜNE)

vom 13. Oktober 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Oktober 2023)

zum Thema:

Ausgestaltung Sondervermögen „Klimaschutz, Resilienz und Transformation“

und **Antwort** vom 24. Oktober 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Oktober 2023)

Senatsverwaltung für Finanzen

Herrn Abgeordneten André Schulze (Bündnis 90/Die Grünen)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/17041

vom 13. Oktober 2023

über Ausgestaltung Sondervermögen „Klimaschutz, Resilienz und Transformation“

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Die Fragen beziehen sich auf die Beschlussvorlage des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens Klimaschutz, Resilienz und Transformation vom 03.08.2023 (Drucksache 19/1099) und auf die Planungen und Vorüberlegungen des Senats insofern der Senatsentwurf unverändert im Abgeordnetenhaus beschlossen werden würde.

1) Wie beabsichtigt der Senat den Lenkungsausschuss gemäß § 5 Abs. 3 des Gesetzentwurfs zu besetzen?

Zu 1.: Gemäß § 5 Abs. des Gesetzentwurfs wird der Lenkungsausschuss durch einen Beschluss des Senats von Berlin eingerichtet. Der Senatsbeschluss wird derzeit vorbereitet und befindet sich noch im Abstimmungsprozess. Die Besetzung des Lenkungsausschusses ist daher noch offen.

2) Welche Senats- bzw. Bezirksverwaltungen sollen im Lenkungsausschuss vertreten sein bzw. für den Fall, dass die genaue Besetzung noch nicht feststeht, welche möglichen Besetzungen werden vom Senat erörtert?

Zu 2.: Der Senatsbeschluss zur Errichtung eines Lenkungsausschusses befindet sich noch im Abstimmungsprozess; die genaue Besetzung steht daher noch nicht fest. Um zügige

Prozesse zu ermöglichen, erscheint ein kleines Gremium hilfreich. Die politische Teilhabe anderer Verwaltungen, die nicht im Lenkungsausschuss vertreten sind, ist gewährleistet, da über die tatsächliche Auswahl der zu finanzierenden, gesetzeskonformen Maßnahmen zunächst der Senat in seiner Gesamtheit sowie ultimativ der Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses von Berlin auf Vorschlag des Senats entscheidet.

3) Welche Senatsverwaltung ist/wird mit der Erarbeitung der Methodik zur Berechnung der CO₂-Einsparungen bzw. zur Bewertung der Klimaresilienz gemäß §5 Abs.2 beauftragt?

Zu 3.: Die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt hat die Federführung bei der Erarbeitung der Methodik. Gemäß § 5 Abs. 2 des Senatsentwurfs zum Gesetz zur Errichtung eines „Sondervermögens Klimaschutz, Resilienz und Transformation“ wird die anzuwendende Methodik vom Senat von Berlin beschlossen.

4) Welche Stelle soll die Verantwortlichkeit für die Berechnung der Messgrößen zu den CO₂-Einsparungen bzw. Klimaresilienz der einzelnen Maßnahmen übernehmen und wie wird sichergestellt, dass diese die nötige Expertise zur Berechnung der Messgrößen vorhanden ist?

Zu 4.: Verantwortlich für die Berechnung der CO₂-Einspareffekte ist die jeweils antragsstellende Verwaltung. Die für Klimaschutz zuständige Verwaltung steht mit ihrer Fachexpertise bei Fragen zur Verfügung.

5) Mit welcher einheitlich anzuwendenden Methodik sollen die CO₂-Einsparungen berechnet werden? Wie wird dabei die Vergleichbarkeit der Maßnahmen gewährleistet?

Zu 5.: Die Antragstellung der zu finanzierenden Maßnahmen wird an Hand einer einheitlichen Methodik, nicht aber nach einem einheitlichen Rechenweg erfolgen. Zur Festlegung der dafür erforderlichen Rahmenbedingungen und Kriterien wird sich derzeit im Rahmen einer interministeriellen Arbeitsgruppe verständigt. Inwieweit die Herstellung einer Vergleichbarkeit – über die Ausweisung der CO₂-Einspareffekte hinaus – notwendig sein wird, wird im weiteren Prozess zu erarbeiten sein.

6) Welche Messgrößen gemäß § 5 Abs. 2 plant der Senat, um Maßnahmen zur Stärkung der Klimaresilienz zu beurteilen und werden diese Messgrößen einheitlich auf alle Maßnahmen angewandt?

7) Mit welcher einheitlich anzuwendenden Methodik sollen die Messgrößen für die Klimaresilienz berechnet werden? Wie wird dabei die Vergleichbarkeit der Maßnahmen gewährleistet?

Zu 6. und 7.: Für Maßnahmen aus dem Bereich der Klimaresilienz sind geeignete Indikatoren anzuwenden, die die im Gesetz vorgesehene Zielsetzung – den Schutz der Berliner Bevölkerung gegenüber klimabedingten Gefährdungen – adäquat und ausreichend abbilden. Auch hierzu finden derzeit im Rahmen der interministeriellen Arbeitsgruppe die notwendigen Abstimmungen statt.

8) Wie soll die Geschwindigkeit der Umsetzung einer Maßnahme Eingang in die Bewertung finden?

Zu 8.: Projekte, die beschleunigt umgesetzt werden können, sollen ceteris paribus gegenüber anderen Projekten bevorzugt behandelt werden, um die Klimaziele des Berliner Klimaschutz- und Energiewendegesetz beschleunigt zu erreichen. Die Dauer der Umsetzung einer Maßnahme wird bei Antragstellung von der beantragenden Verwaltungseinheit anzugeben und zu belegen sein und kann damit in die Entscheidungsfindung von Lenkungsausschuss, Senat und Hauptausschuss eingehen.

9) Wer ist berechtigt Vorschläge für Maßnahmen für das Sondervermögen einzubringen und bei welchem Gremium sollen diese gesammelt werden?

Zu 9.: Alle Senats- und Bezirksverwaltungen werden antragsberechtigt sein. Die Anträge sind bei der geplanten Geschäftsstelle des Lenkungsausschusses einzureichen.

10) Wie ist der Prozess der Bewertung und Priorisierung der Vorschläge für Maßnahmen zur Erstellung des Vorschlags des Senats geplant und welche Rolle soll dabei der Lenkungsausschuss einnehmen?

Zu 10.: Der Lenkungsausschuss wird im Rahmen eines noch vom Senat final zu beschließenden Prozesses jede Maßnahme auf Vollständigkeit des Antrags und Konformität mit den gesetzlichen Vorgaben prüfen und auf dieser Basis dem Senat eine Beschlussempfehlung vorlegen.

11) Welches Gremium soll über den finalen Vorschlag des Senats zur Auswahl der Maßnahmen und Mittelverwendung entscheiden?

Zu 11.: Gemäß § 5 Abs. 4 des Senatsentwurfs zum Gesetz zur Errichtung eines „Sondervermögen Klimaschutz, Resilienz und Transformation“ soll ultimativ der Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses von Berlin über die Auswahl der Projekte sowie über die Mittelverwendung entscheiden.

12) Plant der Senat eine Beteiligung wissenschaftlicher und zivilgesellschaftlicher Vertreter*innen im Prozess der Sammlung, Bewertung und Auswahl der Maßnahmen des Sondervermögens?

Wenn ja, wie sollen die Vertreter*innen ausgewählt werden?

Wenn nein, warum nicht?

13) Plant der Senat eine Beteiligung des Berliner Klimaschutzrates im Prozess der Sammlung, Bewertung und Auswahl der Maßnahmen des Sondervermögens? Wenn ja, in welcher Form? Wenn nein, warum nicht?

Zu 12. und 13.: Der Senat tauscht sich mit vielen Verbänden, Organisationen und Personen regelmäßig über Fragen des Klimaschutzes in Berlin aus. Der Senatsentwurf zum Gesetz zur Errichtung eines „Sondervermögen Klimaschutz, Resilienz und Transformation“ sieht keine Einbindung Dritter vor. Dies ist aus Sicht des Senats von Berlin nicht notwendig, da es sich bei dem Prozess der Feststellung von Maßnahmen um das Handeln der Exekutive im Rahmen eines durch das Gesetz eng vorgegebenen Gesetzeszweckes handelt. Ungeachtet dessen steht es jeder antragstellenden Verwaltungseinheit frei, über beabsichtigte Maßnahmen das Gespräch mit Dritten zu suchen.

Berlin, den 24. Oktober 2023

In Vertretung

Wolfgang Schyrocki

Senatsverwaltung für Finanzen